

Allgemeine Montagebedingungen – Stand: 02.06.2023

Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten für alle Arbeiten, die die Innokran GmbH außerhalb der eigenen Geschäftsräume zugunsten eines Dritten ausführt, unabhängig einer Vergütung dieser Arbeiten. Dazu zählen beispielsweise Montage, Demontage, Inbetriebnahme, Begehung, Aufmaß, Mängelbeseitigung, Reparatur, Inspektion, Prüfung, Abnahme, sowie alle dem Wesen nach ähnliche Arbeiten. Der Ort der Leistungserbringung wird im Folgenden als „Baustelle“ bezeichnet. Leistungen, die der Auftraggeber, Leistungsempfänger, oder deren Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer oder weitere Dienstleister ausführen, werden als „bauseits“ bzw. „bauseitige Leistungen“ bezeichnet.

Diese Allgemeine Montagebedingungen sind Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB und gelten nachrangig zu individuellen Vertragsabreden. Im Fall von individuellen Vertragsabreden gelten von diesen Allgemeinen Montagebedingungen nur diejenigen Teile, die den individuellen Vertrag nicht widersprechen.

Arbeitszeit

Unsere Mitarbeiter arbeiten in der Regel montags bis freitags, von frühestens 07:00 bis spätestens 19:00, außer an gesetzlichen Feiertagen des Landes Baden-Württemberg. Tägliche Arbeitszeitgrenzen sowie Ruhepausen richten sich nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz, auch für Arbeiten außerhalb Deutschlands.

Die Arbeitszeit und die Art der ausgeführten Leistung werden detailliert von unseren Mitarbeitern schriftlich oder elektronisch erfasst und dem designierten Ansprechpartner des Auftraggebers zu Kenntnis vorgelegt. Wege- und Wartezeiten zählen in jeder Hinsicht als Arbeitszeit. Die Erfassung unserer Mitarbeiter gilt als Basis für eine eventuell anfallende Verrechnung der Leistung. Ansprüche des Auftraggebers gegen die Erfassung sind schriftlich innerhalb von 3 Werktagen zu erheben, ansonsten verfallen die Ansprüche des Auftraggebers. Ist die Leistung zu vergüten, wird mindestens viertelstündlich abgerechnet.

Kommunikation

Unsere Mitarbeiter kommunizieren auf der Baustelle in deutscher Sprache. Für die Kommunikation in weiteren Sprachen ist bauseits ein Dolmetscher zu stellen. Solange unsere Mitarbeiter auf der Baustelle tätig sind, muss ein ausreichend bevollmächtigter Ansprechpartner des Auftraggebers zumindest telefonisch erreichbar sein.

Zusatzarbeiten

Arbeiten, die den im Vorfeld vereinbarten Leistungsumfang übersteigen (im Folgenden „Zusatzarbeiten“), sind in folgenden Fällen grundsätzlich vom Auftraggeber zu vergüten:

- Die Zusatzarbeiten sind zur Ausführung des vereinbarten Leistungsumfangs unabdingbar, und der Auftraggeber ist nicht in der Lage oder weigert sich, diese Zusatzarbeiten unter Einhaltung der abgestimmten Termine auf anderem Wege auszuführen.
- Die Zusatzarbeiten werden dem Grunde nach angeordnet und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist Bestandteil des Vertrags zwischen Innokran GmbH und dem Leistungsempfänger.

In anderen Fällen ist die Innokran GmbH nur dann zur Ausführung von Zusatzarbeiten verpflichtet, wenn im Vorfeld eine verbindliche Zusage der Kostenübernahme durch den Auftraggeber stattgefunden hat.

Arbeiten, die unmittelbar der Mängelbeseitigung dienen, gelten nicht als Zusatzarbeiten.

Bauseitige Leistungen

Die folgenden, bauseitigen Leistungen sind für die Innokran GmbH kostenlos zu erbringen:

- Bauarbeiten aller Art, wie z.B. Rohbau-, Bohr-, Stemm-, Abbruch-, Maurer-, Maler-, Gartenbau-, Landschaftsbau-, Straßenbauarbeiten.
- Schaffung geeigneter Durchfahrten und Verkehrswege für Personen- und Lieferverkehr sowie Baumaschinen.
- Schaffung von geeigneten, reservierten Arbeits-, Umschlag-, Park- und Lagerflächen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.
- Bereitstellung geeigneter Fördergeräte wie z.B. Gabelstapler, Autokran, Hallenkran, Palettenwagen.
- Bereitstellung geeigneter Höhenarbeitsplätze wie z.B. Gerüste oder Hubarbeitsbühnen.
- Bereitstellung von Bauwasser in angemessener Entfernung zur Baustelle.
- Bereitstellung von Baustromverteilern, mit und ohne Fehlerstrom-Schutzeinrichtung; erforderliche Leistung nach Absprache.
- Anschluss des Lieferumfangs an die permanente Stromversorgung.
- Durchführung der elektrischen Prüfung nach DGUV V3.
- Sicherheits- und Gesundheitskoordination oder dem Wesen nach ähnliche Aufgabe.
- Einweisung der Mitarbeiter in die spezifischen Gefahren des Standorts.
- Bereitstellung standortspezifischer Warn- und Rettungsgeräte.
- Ausschalten, Entfernen und Wiederherstellen von Brand- oder Explosionsschutzmaßnahmen.
- Erteilung von Erlaubnisscheinen für feuer- und explosionsgefährliche Arbeiten.
- Not-, Wege- und Arbeitsplatzbeleuchtung.
- Lüftung, Heizung und Klimatisierung der Baustelle.
- Trinkwasseranschluss und Sanitäreinrichtungen in angemessener Entfernung zur Baustelle.
- Nutzung vorhandener Umkleiden, Schließfächer, Sozial- und Pausenräume.
- Absperrung / Einzäunung / Markierung der Arbeitsbereiche.
- Bereitstellung geeigneter Behälter zur Abfallentsorgung.
- Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen und optischen Ausbesserungsarbeiten.
- Durchführen von Umweltschutzmaßnahmen.
- Bereitstellung von Prüfgewichten (Nennlast x 1,25 ± 2 %) und Anschlagmittel für die Sachverständigenabnahme nach DGUV V52

Unterkunft

Stellt der Auftraggeber unserem Personal eine Unterkunft zur Verfügung, muss diese mindestens dem 2-Sterne-Standard der Hotelstars Union entsprechen.

Abfall

Mit der sachgerechten Trennung und Entsorgung in die bereitgestellten Behälter hat die Innokran GmbH ihre Pflichten zur Verwertung und Beseitigung des durch die Baustelle erzeugten Abfalls gemäß § 7 KrWG erfüllt. Innokran GmbH behält sich das Recht vor, den erzeugten Abfall im eigenen Ermessen anderweitig zu verwerten oder zu beseitigen. Abfall in den bereitgestellten Behältern geht in den Besitz desjenigen über, der die Behälter zur Verfügung stellt.

Gleichzeitige Arbeiten

Gleichzeitige Arbeiten Dritter auf, über oder unter der Baustelle sind untersagt. Das Betreten oder Durchqueren der Baustelle ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung und in Begleitung unseres Personals gestattet. Werden unserem Personal Maschinen oder Werkzeug zur Verfügung gestellt, dürfen diese erst nach Ablauf der vereinbarten Zeit, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung erst nach Abschluss der Arbeiten wieder vom Verleiher in Anspruch genommen werden.